

An den Landrat

Glarus, 7. Januar 2014

Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

In unserer schnelllebigen Zeit folgen sich neue Entwicklungen in rascher Abfolge. Laufend rufen veränderte Fragestellungen und Problembereiche nach staatlicher Regelung. Der Rechtsstoff wächst. Dabei werden häufig bestehende Erlasse ergänzt oder geändert. Das erschwert die Übersicht über das geltende Recht und dessen Vollzug. Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung drohen abzunehmen. Das Unbehagen darüber kommt in Forderungen nach Entrümpelung, Entbürokratisierung oder Verwesentlichung der Gesetzgebung zum Ausdruck. In den vergangenen fünfzehn Jahren hat man sich im In- und Ausland mit entsprechenden Projekten befasst. In der Schweiz fand vor allem die breit angelegte Überarbeitung der Gesetzgebung im Kanton Graubünden¹ viel Beachtung. Ähnliche, wenn auch zum Teil weniger ambitionierte Vorhaben wurden im Bund sowie in den Kantonen Basel-Landschaft, Tessin und Zürich durchgeführt².

In das Legislaturprogramm 2010-2014 des Kantons Glarus wurde ein Projekt „Verwesentlichung der Gesetzgebung“ mit dem Klammervermerk „Generelle Überarbeitung der Gesetzessammlung“ aufgenommen. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Kanton auf grosse Veränderungen, wie die neue Verwaltungsorganisation, die Gemeindestrukturreform oder die innerkantonale Umsetzung der NFA, zurückblickt, die eine Bereinigung des Rechtsstoffes nahe legen. In der Folge ergab sich durch getrübbte Finanzplanaussichten auch das Bedürfnis, die Aufgaben des Kantons und die Effizienz der Aufgabenerfü-

¹ Zum Bündner Projekt siehe Walter Frizzoni, Das Projekt Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) im Kanton Graubünden - organisatorische und verfahrensmässige Aspekte, Beitrag für die Zeitschrift Gesetzgebung heute (im Haus als Separatum vorhanden); derselbe, Das Projekt „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung“ im Kanton Graubünden: Politische Ziele und Vorgehen, Referat zur Startveranstaltung des Zentrums für Rechtssetzungslehre vom 22. Juni 2001 (im Haus als Separatum vorhanden); siehe auch das oben zitierte Referat von Georg Müller, Kriterien für die Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung; Referat zur Startveranstaltung des Zentrums für Rechtssetzungslehre vom 22. Juni 2001.

² Siehe Überblicke in Müller, Rechtsbereinigung – Rechtsverbesserung, ZBI 104/2003, S. 561 ff. S. 565 ff.; Botschaft des Bundesrates zur formellen Bereinigung des Bundesrecht, BBI 2007, S. 6121 ff., S. 6129 ff.).

lung zu überprüfen. So beschloss der Regierungsrat im Frühjahr 2012 die parallele und gegenseitig abgestimmte Durchführung der Projekte „Effizienzanalyse light“ sowie „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“.

2. Zustand der glarnerischen Gesetzgebung

Vor rund 35 Jahren erfolgte die Einführung des noch geltenden Rechtssammlungssystems (mit chronologischer Sammlung der behördlichen Erlasse und systematischer Gesetzesammlung in Loseblattform). Sie war ein wichtiger Anlass zu einer systematischen Bereinigung des glarnerischen Rechts, wobei dieselbe aus verschiedenen Gründen nicht für den gesamten Rechtsstoff in der gleichen Tiefe vorgenommen werden konnte. Seither gab es mehrere grundlegende Rechtsänderungen, die mit Anpassungsbedarf quer durch die Gesetzessammlung verbunden waren. Dies gilt namentlich für den Erlass der neuen Kantonsverfassung im Jahr 1988, für deren Umsetzung ein umfassendes Anpassungsprogramm erarbeitet worden war³. Grossen Anpassungsbedarf riefen auch der Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes im Jahre 1987⁴ sowie die ab der Legislatur 2006-2010 geltende neue Verwaltungsorganisation⁵ hervor. Dazu kamen tiefgreifenden Querschnittprojekte, wie die Gemeindestruktureform, die innerkantonale Umsetzung der NFA oder die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens, welche ebenfalls Rechtsänderungen in grösserem Umfang mit sich brachten. Schliesslich wurden in den vergangenen Jahren in grösseren Sachbereichen umfassende inhaltliche Erneuerungen an die Hand genommen, die zum Teil noch im Gange sind. Dies betrifft namentlich das Bau-, das Gesundheits-, das Justiz-, das Polizei- und das Bildungswesen.

Es entspricht ständiger Gesetzgebungspraxis unseres Kantons, notwendige Teiländerungen von Erlassen auch für Anpassungen ausserhalb des eigentlichen Revisionsgrundes zu nutzen, soweit diese mangels erheblicher politischer Bedeutung „bei Gelegenheit“ vorgenommen werden können; allfällige sich daraus ergebende Konflikte mit dem Grundsatz der Einheit der Materie werden durch das Recht zur Stellung von Abänderungsanträgen an der Landsgemeinde wesentlich entschärft. Dies trägt dazu bei, dass der Aktualisierungsstand der glarnerischen Gesetzgebung insgesamt als gut bezeichnet werden darf. Ein Problem besteht darin, dass wegen der beschränkten personellen Ressourcen bei der Gesetzgebung nicht selten nur das Allernotwendigste gemacht werden kann und die Zeit für gesetzgeberische Detailpflege fehlt. Deshalb finden sich in der Gesetzessammlung da und dort nicht mehr relevanten Bestimmungen. Auch sind gewisse Erlasse im Laufe der Zeit und als Folge zahlreicher Teilrevisionen unübersichtlich und schwer lesbar geworden, so dass eine bereinigende Gesamtrevision überfällig wäre. Als anschauliches Beispiel hierfür sei das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1911 genannt.

3. Zielsetzung des Verwesentlichungsprojekts

Das Projekt zur „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“ (im Folgenden „Verwesentlichung“) soll die staatlichen Regulierungen auf das Notwendige beschränken, wo nötig zwecks sachgerechterer Entscheide die Handlungsspielräume der Verwaltung erweitern und die rasche Anpassung von Vorschriften an sich ändernde Verhältnisse ermöglichen. Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat sollen die je ihrer Funktion entsprechenden Regelungen erlassen, d.h. die Landsgemeinde das Grundlegende und Wichtige, der Landrat Belange von gewisser politischer Bedeutung und der Regierungsrat das zum Vollzug Erforderliche. Schliesslich soll die Gesetzgebung gesamthaft bereinigt und auf den aktuellen

³ Siehe Übersicht des Regierungsrates über die nach der neuen Kantonsverfassung erforderliche Rechtsetzung vom 2. Mai 1989, vom Landrat zur Kenntnis genommen am 28. Juni 1989.

⁴ Memorial 1987, S. 45 ff, S. 45.

⁵ Memorial 2005, S. 16 ff. S. 16; Memorial 2006, S. 33 ff., S. 36 f.

Stand gebracht werden. Es geht nicht primär um die Liberalisierung von Sachbereichen oder gar die Privatisierung von Staatsaufgaben, was Entscheide von erheblichem politischem Gehalt bedingen würde. Vielmehr soll die kantonale Gesetzgebung als Instrument der Aufgabenerfüllung optimiert werden.

4. Methodik

Die Verwesentlichung des glarnerischen Rechts basiert auf einer Überprüfung des Rechtsstoffes anhand folgender Fragen (Verwesentlichungskriterien):

1. *Gibt es Vorschriften, welche durch Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse hinfällig geworden sind? Gibt es verzichtbare Wiederholungen von Vorschriften? Gibt es Vorschriften mit sonstigem Änderungsbedarf?*
2. *Gibt es Erlasse, die als Ganzes nicht mehr auf dem aktuellen Stand sind?*
3. *Gibt es Erlasse, die im Laufe der Zeit und als Folge von Teilrevisionen schwer lesbar geworden sind?*
4. *Kann auf Regelungen verzichtet oder die Regelungsdichte oder -intensität abgebaut werden, um die Entscheidungsspielräume in der Rechtsanwendung zu vergrössern, um Verwaltungsabläufe zu vereinfachen oder indem Qualitätsanforderungen für staatliche Aufgabenerfüllung gelockert werden?*
5. *Welche Regelungen sind für KMUs mit einer grossen administrativen Belastung verbunden? Bestehen Verbesserungsmöglichkeiten?*
6. *Gibt es Regelungen, die auf einer tieferen Stufe hinreichend verankert werden könnten?*

Aus dem Prüfungsergebnis ergibt sich der Verwesentlichungsbedarf, der in Vorlagen zu entsprechenden Rechtsänderungen mündet. Angestrebt wird eine Wirkung des Verwesentlichungsprojekts über dessen unmittelbare Umsetzung hinaus.

5. Projektablauf

Als Experten wurden die mit Verwesentlichungsprojekten bestens vertrauten Professoren Georg Müller und Felix Uhlmann beigezogen. Sie erarbeiteten das Konzept, erläuterten den in das Projekt einbezogenen Verwaltungsangestellten an einer Startveranstaltung die Methodik und gewährleisteten in der Folge die fachliche Begleitung. Die Überprüfung der Erlasse und die Ausarbeitung der Rechtsänderungen erfolgten durch Mitarbeitende der Verwaltung, die mit der Anwendung der betreffenden Vorschriften oder mit Gesetzgebungsarbeiten im betreffenden Sachbereich befasst sind.

In einem ersten Schritt erhoben die Departemente und die Staatskanzlei im Sommer/Herbst 2012 im jeweiligen Zuständigkeitsbereich den Verwesentlichungsbedarf. Die Ergebnisse wurden von den Experten in fachlicher Hinsicht und vom kantonalen Rechtsdienst bezüglich Einordnung in die bestehende Gesetzgebung überprüft. Dabei ging es insbesondere um den Entscheid, welche Verwesentlichungsmassnahmen den zuständigen Organen in Sammelvorlagen zu unterbreiten seien und welche in separaten Vorlagen. Im Weiteren wurde der Experte des Projekts „Effizienzanalyse light“ über Änderungsabsichten informiert, welche die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen zum Gegenstand haben und dadurch einen Bezug zur Effizienzanalyse aufweisen.

Anfangs 2013 wurden die durch die Expertenvorschläge und Rechtsdienstanmerkungen ergänzten Verwesentlichungsvorhaben den Departementen und der Staatskanzlei zur weiteren Bearbeitung zurück übermittelt. Gleichzeitig führten die Experten eine Zusatzabklärung durch, ob es im Bereich der Entlastung der KMUs nebst den Vorschlägen der Departemente und der Staatskanzlei noch zusätzliche Handlungsoptionen gebe. Im Sommer 2013 erfolgte zudem eine Überprüfung der Landsgemeindevorlagen 2012 durch die Experten, wodurch

sich das Verwesentlichungsprojekt tatsächlich auf den gesamten aktuellen Rechtsstoff bezieht.

In der Folge wurden die Verwesentlichungsmassnahmen in Rechtsänderungen gegossen, welche den zuständigen Organen in Sammelvorlagen unterbreitet werden sollen. Dazu kommen Verwesentlichungsmassnahmen in Separatvorlagen. Es geht dabei um Erlasse, die auch unabhängig vom Verwesentlichungsprojekt geändert werden müssen oder deren Bereinigung bzw. Totalrevision einen grossen Aufwand bedingt. Mit Ausnahme eines Teiles dieser Separatvorlagen sollte das Projekt bis Ablauf der Amtsdauer 2010-2014 weitgehend abgeschlossen sein.

6. Bisheriges Ergebnis im Überblick

6.1. Im Allgemeinen

Die Erhebungen in den Departementen und der Staatskanzlei haben einen beträchtlichen Verwesentlichungsbedarf zutage gebracht. Gemäss aktuellem Stand sollen in den Sammelvorlagen den zuständigen Organen Anträge zur Änderung, Aufhebung oder Neuschaffung von 57 Erlassen der Landsgemeinde, 22 Erlassen des Landrates und 84 Erlassen des Regierungsrates unterbreitet werden. Dazu kommen Verwesentlichungsmassnahmen, die in Separatvorlagen vorgesehen sind.

Im Vordergrund steht ganz klar die Aktualisierung, Entrümpelung und Vereinfachung der Erlasse einschliesslich der Präzisierung von Vorschriften und Klärung bestimmter Anwendungsfragen. Weniger häufig sind Änderungen bei den Erlassstufen. Selten sind Massnahmen mit Entlastungswirkung für KMUs und zur Vergrösserung der Entscheidungsspielräume der Verwaltung. Gemäss Aussage der Experten entspricht dies den Ergebnissen von vergleichbaren Projekten. In Bezug auf die Erlassstufen ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit der neuen Verwaltungsorganisation bereits eine erhebliche Flexibilisierung erfolgt ist, indem die Regelungen zum Vollzug der Gesetzgebung weitgehend dem Regierungsrat zugewiesen worden sind.

6.2. Bedarf zur Entlastung von KMUs im Besonderen

Da sich aus den Erhebungen der Departemente und der Staatskanzlei zum Verwesentlichungsbedarf nur ganz wenige Massnahmen zur Entlastung der KMUs ergaben, wurden die Experten mit einer Kurzüberprüfung des kantonalen Rechts im Hinblick auf besondere entsprechende Belastungen beauftragt. Aus dem betreffenden Bericht geht zusammengefasst das Nachfolgende hervor.

Gemäss einer Untersuchung des seco vom 7. Dezember 2012 gehören zu den meist genannten Bereichen mit belastender Regulierung die Lebensmittelhygiene, das Baurecht, die Mehrwertsteuer, die Berufsbildung, die Rechnungslegung sowie die Wareneinfuhr und -ausfuhr. Für das kantonale Recht sind insbesondere das Bau- und Lebensmittelrecht von Belang.

Das Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010 und die Bauverordnung vom 23. Februar 2011 enthalten keine Regelungen, die sich im Hinblick auf die KMU-Verträglichkeit verbessern liessen. Das Baubewilligungsverfahren ist einfach ausgestaltet. Die für eine rasche Abwicklung unerlässliche Koordination zwischen verschiedenen Bewilligungsverfahren ist sichergestellt. Die Bewilligungspflicht ist praktikabel umschrieben; für bestimmte Vorhaben ist ein Meldeverfahren oder die Befreiung von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Die Bauverordnung legt Behandlungsfristen für die Bewilligungs- und die Rechtmittelinstanzen fest.

Die Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften vom 20. Dezember 1995 legt organisatorische Zuständigkeiten, gebührenrechtliche Grundlagen und Rechtsschutz in übersichtlicher Weise fest. Gemäss der Verordnung ist der Regierungsrat zum Abschluss von Vereinbarungen über einen gemeinsamen Vollzug der Lebensmittelkontrolle mit anderen Kantonen zuständig. Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat in der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen Gebrauch gemacht. Auch darin sind keine besonderen Belastungen für KMUs ersichtlich; eine Publikation des entsprechenden Konkordats sollte aus Gründen der Rechtssicherheit allenfalls ins Auge gefasst werden.

Auf Anhieb ergeben sich aus dem geltenden kantonalen Recht keine besonderen Belastungen für KMUs. Das schliesst nicht aus, dass auf Stufe des Bundesrechts oder im kantonalen Vollzug Verbesserungspotential bestehen könnte. Solche Verbesserungen sind aber nicht Gegenstand des vorliegenden Projektes.

Die von den Experten angeregte Publikation der erwähnten Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle ist mittlerweile erfolgt. Weiterer Handlungsbedarf ist im Rahmen des vorliegenden Projekts nicht ersichtlich.

7. Weiteres Vorgehen

Die in den Sammelvorlagen zusammengefassten Verwesentlichungsmassnahmen werden im ersten Halbjahr 2014 den zuständigen Organen, d.h. Landsgemeinde, Landrat oder Regierungsrat, unterbreitet. Gleichzeitig oder später werden Verwesentlichungsmassnahmen in ohnehin laufende Revisionen eingebaut. Umfassendere Vorhaben, wie etwa die formelle Bereinigung oder Totalrevision des EG ZGB, werden zu gegebener Zeit anzugehen sein.

Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Projekts ist vorgesehen, für die mit Gesetzgebungsarbeit befassten Verwaltungsangestellten einen einfachen Leitfaden zu erarbeiten. Dieser soll nebst den Verwesentlichungsaspekten auch Anleitungen zu Themen wie Aufbau von Erlassen, Lesbarkeit der Vorschriften oder sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter beinhalten. Anzustreben ist zudem die regelmässige Aus- und Weiterbildung der betreffenden Mitarbeitenden in der Gesetzgebungsarbeit.

8. Erläuterungen zu den Verfassungs- und Gesetzesänderungen

Ziffer 1: Verfassung des Kantons Glarus

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Kantonsverfassung (KV) bestand noch keine Regelung, welche die Kausalhaftung des Kantons für den durch ihn rechtswidrig zugefügten Schaden vorsah. Deshalb wurde mit Artikel 18 eine unmittelbar anwendbare Haftungsregelung auf Stufe Verfassung geschaffen (vgl. Memorial 1991, S. 5). Der Bedarf für eine derart einlässliche Haftungsnorm besteht nach Erlass des Staatshaftungsgesetzes im Jahr 1991 nicht mehr. Diese kann auf das Allergrundsätzlichste beschränkt werden.

Der Kanton zahlt keine direkten Beiträge an die Krankenversicherungen mehr, sondern nur an die Behandlungen im stationären Bereich. Deshalb kann Artikel 32 Absatz 4 aufgehoben werden.

Die Begriffe „Voranschlag“ und „Staatsrechnung“ werden durch die heute in der Finanzhaushaltgesetzgebung verwendeten Begriffe „Budget“ und „Jahresrechnung“ ersetzt (Art. 53, 62, 90, 100 u. 131). Artikel 53 Absatz 1 ist insofern zu ergänzen, als das Budget bzw. die Rech-

nung nicht bloss Ausgaben und Einnahmen (Zahlungen), sondern auch bewilligte Aufwände und voraussichtliche Erträge (Wertveränderungen) enthalten (vgl. Art. 19 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz). Artikel 53 Absatz 2 wird zudem dahingehend präzisiert, dass die Rechnung (bzw. die Bilanz) nicht nur den Stand des Vermögens, sondern jenen der Vermögenslage wiedergibt, welche die Schulden einbezieht.

Die Artikel 119 Absatz 1 und 122 Absatz 1 werden redaktionell präzisiert. Artikel 127 Absatz 4 gibt den bisherigen Inhalt von Absatz 3 zu Artikel 19 Gemeindegesetz wieder, der in der Folge ganz aufgehoben werden kann (Ziff. 13).

Ziffer 2: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetz verhält die kommunalen Einwohnerkontrollen dazu, auch jene Personen zu erfassen, die sich über eine gewisse Zeit in Kollektivhaushalten (Heime, Gefängnisse etc.) aufhalten. Seit der Einführung dieser Spezialerhebung wird zwischen dem Bundesamt für Statistik und den Kantonen über deren Sinnhaftigkeit diskutiert. Der Prozess und die Periodizitäten wurden ständig angepasst; zurzeit wird noch einmal, per Ende des Kalenderjahres, erhoben. Es zeichnet sich ab, dass die Erhebung ganz wegfällt. Deshalb soll die Verpflichtung in Artikel 5 Absatz 3 zulasten der Leiter von Kollektivhaushalten, die meldepflichtigen Bewohner monatlich zu melden, ersatzlos aufgehoben werden.

Die Artikel 14 Absätze 1 und 3 werden an die datenschutzrechtlichen Anforderungen angepasst, die für die Nutzung der arbeitserleichternden Datenplattform gemäss Artikel 14 Absatz 2 bestehen (siehe dazu Art. 10 Abs. 3 kant. Datenschutzgesetz): Es wird ausdrücklich verankert, dass die Datenlieferung der Einwohnerkontrollen ohne Anfrage erfolgen (Abs. 1) und dass die Nutzung der Daten auf der Plattform auf elektronischen Weg geschieht (Abs. 3).

Im bisherigen Artikel 20 wird der Regierungsrat beauftragt, die gebührenpflichtigen Tätigkeiten in einem Tarif festzusetzen. Der Aufwand aus dem Vollzug des Gesetzes fällt primär bei den Einwohnerkontrollen der Gemeinden an. Deshalb sollen die Gemeinden statt des Kantons die anfallenden Gebühren festlegen können. Die Verweisung auf den Regelinstanzenzug des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Artikel 21 ist unnötig und kann aufgehoben werden.

Ziffer 3: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz

Die Regelung der Anmeldefrist in Artikel 12 Absatz 1 ist nicht stufengerecht und kann in die regierungsrätliche Verordnung verlagert werden. Dass auf die Erhebung von Gebühren in Härtefällen verzichtet werden kann, ergibt sich für die Verwaltungsverfahren bereits aus Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe a Verwaltungsrechtspflegegesetz, und für die Verankerung des Gebührenerlasses bei Dienstleistungen genügt die Verordnungsstufe. Somit kann Artikel 15 Absatz 2 aufgehoben werden. Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Vollzugsvorschriften ergibt sich bereits aus Artikel 99 Buchstabe b KV, weshalb Artikel 17 als überflüssig ebenfalls aufgehoben werden kann.

Ziffer 4: Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Die bisher für die Verteilung der Landratsmandate massgebende mittlere Wohnbevölkerung des Kantons wird vom Bundesamt für Statistik nicht mehr erhoben. Nach dem neugefassten Artikel 25 Absatz 1 soll deshalb künftig, wie gemäss dem Bundesgesetz über die politischen

Rechte für die Nationalratswahlen, auf die ständige Wohnbevölkerung abgestellt werden. Mit der Ergänzung von Artikel 45 Absatz 1 wird eine bisher offene Auslegungsfrage gesetzgeberisch geklärt: Wer auf das Nachrücken in den Landrat verzichtet hat, soll bei einem späteren Rücktritt in derselben Legislatur nicht auf diesen Verzicht zurückkommen können.

Ziffer 5: Gesetz über die Eidesformeln

Die Ausrichtung des Versprechens, die Freiheiten und Rechte zu schützen, auf die „Bürger“ ist nach heutigem Verständnis zu einschränkend: Gewisse Grundrechte, wie die persönliche Freiheit oder der Willkürschutz, stehen allen Menschen zu. Die Eidesformeln werden entsprechend abgepasst.

Ziffer 6: Publikationsgesetz

In die Verwesentlichungsvorlage einbezogen wird die Erneuerung des Publikationsrechts. Diese ist vorab durch die technische Entwicklung bedingt, die sich seit der 1976 erfolgten Einführung der systematischen Gesetzessammlung in Loseblattform ergeben hat. Im vergangenen Jahr wurde die glarnerische Gesetzessammlung nach umfangreichen Vorarbeiten auf das System „LexWork“ umgestellt. Dieses ermöglicht die tagesaktuelle Präsentation des geltenden Rechts im Internet. Im Vergleich dazu ist jede gedruckte Sammlung veraltet. Eine Umfrage bei Abonnenten und Amtsstellen zur Frage des Verzichts auf den Druck der Gesetzessammlung ergab zwar einzelne Vorbehalte, aber keine grundsätzliche Ablehnung. Kommt dazu, dass die Zahl der Bezüger seit Beginn der Internetpublikation des glarnerischen Rechts im Jahr 2003 von einst 350 auf rund 170 gesunken ist (davon 115 Abonnenten in Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden). Unter diesen Umständen erweist sich der erhebliche personelle und finanzielle Aufwand (Manuskripterstellung, Druck, Korrektur) zur Herausgabe einer gedruckten Gesetzessammlung als nicht mehr vertretbar. Deshalb sollen künftig die laufende und die systematische Sammlung des glarnerischen Rechts nur mehr im Internet veröffentlicht werden. Diese Lösung kennt auch der Kanton Aargau; die Kantone Graubünden und Waadt drucken die systematische Sammlung nicht mehr, und der Kanton Obwalden verfügte gar nie über eine solche. Als historische Rechtsquellen in gedruckter Form verbleiben das Landsbuch von 1937 mit seinen in drei Bänden zusammengefassten Nachträgen sowie die laufende Sammlung in Papierform für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis zum 31. Dezember 2012.

Die Anpassung des Publikationsrechts an die heutigen technischen Gegebenheiten wird zur Aktualisierung, Präzisierung und Vereinfachung, zu einer stufengerechteren Zuordnung der Regelungen und zur Reduktion der sich mit dieser Materie befassenden Erlasse genutzt. Die grundsätzlichen Inhalte werden Gegenstand eines neuen Publikationsgesetzes, die Einzelheiten soll neu statt der Landrat der Regierungsrat festlegen. Der Entwurf der regierungsrätlichen Verordnung wird dieser Vorlage zur Information beigelegt.

In Artikel 1 wird der Gegenstand des Publikationsgesetzes ausdrücklich auf die Veröffentlichung des kantonalen Rechtsstoffes und die Funktionen des Amtsblattes beschränkt. Weitere Veröffentlichungen des Kantons werden andernorts geregelt, so das Memorial für die Landsgemeinde in der Kantonsverfassung und die Informationen der Behörden über ihre Tätigkeiten und Absichten im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, im Gerichtsorganisationsgesetz und in der Landratsverordnung. Artikel 2 verankert insbesondere das Internet als Medium der Gesetzessammlung und zugleich die Unentgeltlichkeit des Zugangs (Abs. 2).

Der Kerninhalt der Gesetzessammlung wird in Artikel 3 Absatz 1 festgehalten. Sache des Regierungsrates ist es, beim weiteren Rechtsstoff über die Pflicht zur Veröffentlichung in der Gesetzessammlung zu entscheiden sowie die Ausnahmen vorzusehen (Abs. 2); durch diese

Verlagerung auf die Verordnungsstufe wird die Anpassung an sich ändernde Verhältnisse erleichtert. Die vorgesehene Verordnungsregelung geht von der heutigen Praxis aus. Sie orientiert sich daran, ob Erlasse und Vereinbarungen für die Bevölkerung von einer gewissen unmittelbaren Bedeutung sind und berücksichtigt spezifische Gegebenheiten bei den Erlassen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Art. 2 u. 3 Verordnungsentwurf).

Die Regelung in Artikel 4 über ausserordentliche Veröffentlichungen des Rechtsstoffes entspricht dem bisherigen Recht. Neu verankert wird in Artikel 5 die Berichtigung von fehlerhaften Veröffentlichungen des Rechtsstoffes. Für die Verordnung ist hierzu eine nähere Regelung vorgesehen (Art. 5 Verordnungsentwurf).

Das in Artikel 6 Absatz 1 formulierte Erfordernis der gesetzmässigen Publikation für die Verbindlichkeit einer Rechtsvorschrift entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auch in der geltenden Publikationsverordnung enthalten ist. Artikel 6 Absatz 2 legt fest, welche der beiden Sammlungen für die Wirksamkeit massgebend ist. Die Regelung hat vor allem bezüglich des Veröffentlichungsdatums von Bedeutung, weil die Rechtstexte in der GS erst erscheinen, wenn sie in Kraft getreten sind. Gewisse Wirkungen können aber schon vor dem Inkrafttreten beginnen, so namentlich der Fristenlauf für die Anfechtung eines Erlasses beim Bundesgericht (Art. 101 Bundesgerichtsgesetz); massgebend hierfür ist die Publikation in der SBE. Umgekehrt kann die Verbindlichkeit eines Erlasses für die Rechtsunterworfenen auch nach dem Inkrafttretensdatum eintreten; dies namentlich wenn das sofortige Inkrafttreten mit der Beschlussfassung vorgesehen ist. Abweichungen zwischen SBE und GS in Bezug auf den Textinhalt sind hingegen beim installierten System kaum denkbar.

Die in Artikel 7 verankerte Möglichkeit einer ergänzenden Information zur Entwicklung des kantonalen Rechts im Amtsblatt ist als Dienstleistung gedacht. Wer sich über neue Vorschriften auf dem Laufenden halten möchte, muss nicht jeden Tag im Internet die Gesetzessammlung konsultieren. Es ist vorgesehen, dieses Angebot in der Verordnung festzuschreiben (Art. 6 Verordnungsentwurf).

In Artikel 8 wird gegenüber der geltenden Publikationsverordnung präzisiert, welche Bekanntmachungen zur Veröffentlichung entgegen genommen werden (Abs. 2). Für die Verordnung ist eine Konkretisierung bezüglich Organisationen des Privatrechts vorgesehen (Art. 10 Verordnungsentwurf); dabei wird im Wesentlichen die heutige Praxis festgeschrieben. Im Weiteren wird in Artikel 8 die Beibehaltung der gedruckten Fassung des Amtsblattes verankert (Abs. 3 Satz 2).

Mit der in Artikel 9 enthaltenen Regelung über die Kostenerhebung für Bekanntmachungen im Amtsblatt ist gegenüber dem geltenden Recht keine Änderung beabsichtigt. Dasselbe gilt für den in der Verordnung zu regelnden Vertrieb der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes (Art. 9 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

Das Gesetz soll in Kraft treten, wenn die ausführende Regierungsverordnung erlassen ist. Deshalb wird der Regierungsrat zur Bestimmung des Zeitpunktes ermächtigt (Ziff. III).

Durch die Erneuerung des Publikationsrechts werden fünf Erlasse hinfällig. Nebst dem Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechts (siehe dazu Ziff. 7) sind dies der Beschluss des Landrates über die Herausgabe der Gesetzessammlung, die landrätliche Publikationsverordnung, der Beschluss des Regierungsrates über den Verkaufspreis für die Gesetzessammlung und die Abonnementspreise für das Amtsblatt und die Gesetzessammlung sowie der Beschluss des Regierungsrates über das Inkrafttreten der Gesetzessammlung und der Artikel 5–10 der Publikationsverordnung. Die Aufhebung dieser Regelungen ist in den jeweiligen Sammelerlassen zum Verwesentlichungsprojekt vorgesehen.

Ziffer 7: Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Publikationsgesetzes wird das aus dem Jahre 1973 stammende Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechts hinfällig und kann aufgehoben werden. Es sei auf die Ausführungen zum Publikationsgesetz unter Ziffer 6 verwiesen.

Ziffer 8: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Die aktuelle Formulierung in Artikel 3 Absatz 3 betreffend mögliche Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission ist noch auf die Einführungszeit ausgerichtet und wird verallgemeinert. Rechtsgrundlage der Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz ist nun die eidgenössische Zivilprozessordnung (dort Art. 200 Abs. 2); Artikel 6 Absatz 1 wird entsprechend angepasst. Die Verweisung in Artikel 6 Absatz 2 auf das anwendbare Zivilprozessrecht wird als unnötig aufgehoben. In Artikel 8 Absatz 3 wird der heute verwendete Begriff „Schlichtungsbehörde“ eingefügt.

Ziffer 9: Gesetz über den Schutz von Personendaten

In Artikel 7 Absatz 3 wird durch Weglassung des Wortes „insbesondere“ klargestellt, dass die Auflistung der Fälle zulässiger Beschaffung von Personendaten bei Dritten abschliessend ist. Entsprechend der Regelungsmethode der neuen Verwaltungsorganisation wird in den Artikeln 8 Absatz 2 und 21 Absatz 1 Buchstabe c von der namentlichen Bezeichnung von Verwaltungseinheiten auf Gesetzesstufe abgesehen. In Artikel 13 Absatz 1 wird die laufende Aktualisierung des zentralen öffentlichen Registers der Datensammlungen auf andere Weise sichergestellt: Statt der bisherigen Meldefrist für die Träger der Datensammlungen wird die Aufsichtsstelle verpflichtet, die wesentlichen Änderungen periodisch zu erheben.

Ziffer 10: Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

Die Verweisung in Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 betreffend Information zu den Landsgemeindeschäften kann als unnötig gestrichen werden. In den Artikeln 27 Absatz 2 und 29 Absatz 2 geht es lediglich um die Aktualisierung von Begriffsbezeichnungen („Sozialhilfe“ statt „Fürsorge“, „Revisionstätigkeit“ statt Mitgliedschaft in „Revisions- bzw. Kontrollstelle“).

Ziffer 11: Gesetz über das Personalwesen

Gemäss Artikel 170 Absatz 2 der eidgenössischen Strafprozessordnung haben Angestellte als Zeugen auszusagen, wenn sie von der vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind. Diese Bestimmung ist insbesondere für Angehörige der Kantonspolizei von erheblicher praktischer Bedeutung. Die Entbindung vom Amtsgeheimnis erfolgt heute durch die gemäss Artikel 7 für die personalrechtlichen Entscheide zuständige Behörde, im Fall der Kantonspolizei beispielsweise durch das zuständige Departement. Gerade Polizeibedienstete haben immer wieder als Zeugen vor Gericht auszusagen. Die Zuständigkeit des Departementes zum Entscheid über die Entbindung erweist sich als nicht stufengerecht und als administrativ zu aufwändig. Artikel 26 soll deshalb durch eine Ermächtigung des Regierungsrates ergänzt werden, die Entbindung vom Amtsgeheimnis an eine andere als die gemäss Artikel 7 für die personalrechtlichen Entscheide zuständige Behörde zu übertragen. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf Angestellte der Verwaltung (kein Einbezug der Jus-

tizangestellten). Hinsichtlich der Kantonspolizei ist vorgesehen, die Befugnis durch Verordnung dem Polizeikommandanten zu übertragen.

Ziffer 12: Gesetz über das Archivwesen

Artikel 1 wird präzisiert und an den wirklichen Inhalt des Gesetzes angepasst. Der in Artikel 5 Absatz 3 enthaltene Aufgabenkatalog wird konzentriert und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Ein Teil der dortigen Regelungen wird in die Verordnung verschoben, weil es sich dabei um Organisationsrecht handelt, welches grundsätzlich in die Zuständigkeit des Regierungsrats fällt.

Das bisher in Artikel 7 verankerte Genealogiewerk kann aus Datenschutzgründen nicht mehr nachgeführt werden. Es stellt nun einen gewöhnlichen Teil des Archivgutes dar, der keiner ausdrücklichen Regelung mehr bedarf.

Die in Artikel 11 Absatz 5 verankerte Einschränkung der gewerblichen Nutzung von frei zugänglichem Archivgut sowie die dort vorgesehene Nutzungsgebühr stellen unnötige Behinderungen von KMUs dar, zumal kein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Verwaltung und Ertrag besteht. Deshalb wird die Regelung ersatzlos aufgehoben.

Die bisher dem Verwaltungsrecht zugehörige Regelung in Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 betreffend Schutzfristen bei fehlenden Geburts- und Todesdaten wird wegen ihrer Bedeutsamkeit auf Gesetzesstufe gehoben. Artikel 16 wird um das Recht des Kantons ergänzt, Archivaufgaben der Gemeinden zu übernehmen, was gelebter Praxis entspricht.

Die weiteren Änderungen betreffen systematische Bereinigungen (Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 2, 3 u. 5) sowie die Aufhebung unnötiger Regelungen (Art. 8 Abs. 4 u. 18 Abs. 2) und verzichtbarer Wiederholungen (Art. 6 Abs. 1, 8 Abs. 6 u. 19)

Ziffer 13: Gemeindegesetz

Gemäss der bisherigen Fassung von Artikel 12 Absatz 1 ist der Landrat für die Genehmigung von Grenzbereinigungen und Grenzänderungen zuständig. Demgegenüber weist Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c des Einführungsgesetzes zum Geoinformationsgesetz die Zuständigkeit für die Genehmigung von Bereinigung und technischer Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen dem Regierungsrat zu. Soweit zwischen den beiden Regelungen ein Widerspruch besteht, ist er aufzulösen. Dabei muss die Vorgabe gemäss Artikel 118 Absatz 2 KV einbezogen werden; danach ist die Genehmigung von Grenzänderungen Sache des Landrates.

Mit der im Jahr 2012 erlassenen Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung wurde eine Differenzierung zwischen Grenzänderung und Grenzbereinigung vorgenommen, welche in den anderen einschlägigen Erlassen nachvollzogen werden soll. Bei Grenzbereinigungen erfolgt eine technische Bereinigung und Festlegung der Grenzen durch Datenabgleich ohne flächenmässige Änderung der Hoheitsgebiete (oder mit ausgeglichenen flächenmässigen Änderungen) bzw. mit nur unwesentlicher Änderung des Grenzverlaufs. Es handelt sich um eine fachliche Angelegenheit ohne politischen Charakter, weshalb gerechtfertigt ist, die Genehmigung dem Regierungsrat zu überlassen. Artikel 12 Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

In den neuen Strukturen mit drei grossen Gemeinden kann der Gemeinderat nicht mehr alle operativen Entscheide selber treffen. Vielmehr sollen nachgeordnete Verwaltungseinheiten mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a wird in diesem Sinne verdeutlicht. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Vorsteherschaft nur

dann Vollzugsbehörde ist, wenn Vollzugsaufgaben keiner anderen kommunalen Behörde übertragen sind; eine entsprechende Regelung kennt die Kantonsverfassung für den Regierungsrat (Art. 101 Abs. 1 Bst. a KV). Die Entlastung des Gemeinderates von Vollzugsaufgaben kann in der Weise geschehen, dass kantonale oder kommunale Vorschriften Entscheidungsbefugnisse von Anfang an auf bestimmte Verwaltungseinheiten, auf interne Kommissionen oder auf aus der Verwaltung ausgegliederte Organisationen und Kommissionen übertragen (Art. 105 Abs. 2 u. 106). Mit Artikel 93 Absatz 2 soll neu auch ermöglicht werden, dass der Gemeinderat gestützt auf entsprechende Rechtsgrundlagen Aufgaben, die an sich ihm zugewiesen sind, an Verwaltungseinheiten weiter delegiert.

Die im heutigen Artikel 89 Absatz 2 vorgesehene Ausfällung von Ordnungsbussen durch die Vorsteherschaft einer Gemeinde widerspricht der Natur des Ordnungsbussenverfahrens. Dieses ist auf Widerhandlungen ausgelegt, die von dem die Busse ausfällenden Organ selber wahrgenommen worden sind (siehe Art. 2 Abs. 1 kant. Ordnungsbussenverordnung). was bei einer Kollegialbehörde kaum je der Fall sein dürfte. Problematisch ist auch, dass Übertretungen des kommunalen Rechts allgemein mittels Ordnungsbussen sollen geahndet werden können. Richtigerweise sind die Übertretungen, die sich für eine Bussenerhebung an Ort und Stelle eignen, in einem Erlass einzeln aufzuführen. Die neu formulierte Regelung für das kommunale Ordnungsbussenverfahren wird zur besseren Leserbarkeit in zwei Absätze aufgeteilt (Art. 89 Abs. 2 u. 3). Sie entspricht inhaltlich jener für das Ordnungsbussenverfahren auf kantonaler Stufe (Art. 28 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung).

Die weiteren Änderungen betreffen redaktionelle Präzisierungen oder Vereinfachungen (Art. 5 Abs. 1 u. 10 Abs. 1) sowie die Aufhebung verzichtbarer Wiederholungen (Art. 15, 19, 21, 74 Abs. 1 u. 2 sowie 139 Abs. 2).

Ziffer 14: Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und seiner Amtsträger

In Artikel 5 Absatz 3 wird neu auf die Grundsätze des Staatshaftungsgesetzes verwiesen, nachdem die verfassungsmässige Verankerung der Staatshaftung auf das Notwendigste reduziert worden ist (Änderung von Art. 18 KV, Ziff. 1). Zu den Grundsätzen des Gesetzes zählen namentlich die Verschuldensunabhängigkeit der Haftung (Art. 6) sowie die Beschränkung des Rückgriffs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Art. 17).

In Artikel 11 Absatz 2 wird zwecks Vereinfachung des Verfahrens für eine Verlängerung oder Verkürzung der Behandlungsfrist statt einer schriftlichen Vereinbarung nur noch das Einverständnis des Geschädigten verlangt.

In Artikel 13 wird im Interesse der Verfahrensvereinfachung die Möglichkeit geschaffen, mit der Benachrichtigung und Beiladung von Amtsträgern, die von einem Rückgriff betroffen sein könnten, zuzuwarten, ohne deren Mitwirkungsrechte zu gefährden. Zu denken ist etwa an Verfahren mit vielen beteiligten Amtsträgern (z.B. längere Spitalbehandlung), die ohne Angaben der betroffenen Behörde gar nicht eruiert werden können sowie an Fälle, in denen eine einvernehmliche Lösung ohne Rückgriffsforderungen möglich erscheint.

In den Artikeln 12 und 21 wird die im Jahr 2008 erfolgte Anpassung der Rechtsschutzregelungen an die Rechtsweggarantie bereinigt. Zudem wird die Ausdehnung der gerichtlichen Überprüfungsbefugnis auf Ermessensfragen auch in die erstgenannte Regelung eingefügt. Die bisher in Artikel 21 Absatz 3 aufgeführte Bindung der gerichtlichen Instanz an die Parteibegehren ergibt sich schon aus Artikel 100 Absatz 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz und kann gestrichen werden.

In Artikel 22 Absatz 3 wird neu, entsprechend Artikel 15 Absatz 2, auch die Administrativuntersuchung als möglicher Grund für das Stillstehen der Verwirkungsfrist aufgeführt.

Ziffer 15: Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen 4

Der Gegenstand dieses Gesetzes ist heute im Verwaltungsrechtspflegegesetz und den Prozessgesetzen des Bundes geregelt ist. Es kann aufgehoben werden.

Ziffer 16: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Artikel 9a betreffend die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird in seinem Anwendungsbereich insofern erweitert, als er sich auch auf die im eidgenössischen Verordnungsrecht verankerten Aufgaben bezieht (Abs. 1). Gemäss der revidierten eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern haben die Kantone eine zentrale Behörde zu bestimmen, welche die Aufgaben gegenüber Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege wahrnimmt. Diese Zuständigkeit soll ebenfalls der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zukommen. Im Übrigen wird die Regelung bereinigt und vereinfacht.

Mit einer am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des ZGB wurde das Namensrecht im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter erneut geändert. Für das Führen des Ledignamens der Braut als gemeinsamen Familiennamen braucht es kein Gesuch mehr (Art. 160 Abs. 2 ZGB). Dadurch wird die betreffende Regelung in Artikel 15b Abs. 2 überflüssig und ist aufzuheben.

Der Auftrag des Regierungsrates in Artikel 29 Absatz 3 zur Regelung von Organisation und Beaufsichtigung des Zivilstandsamtes zielt auf den Erlass von Vollzugsverordnungsrecht, zu dem der Regierungsrat schon auf Grund von Artikel 99 Buchstabe b KV zuständig ist; die Regelung kann daher aufgehoben werden. In Artikel 32a wird Absatz 2 mangels normativen Gehaltes aufgehoben und Absatz 1 inhaltlich und redaktionell bereinigt.

Bei der Ergänzung von Artikel 63c geht es um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens: Offenbar ging Absatz 2 betreffend andere berufliche Tätigkeit von Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der in der Vorlage zu Händen der Landsgemeinde 2012 zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts enthalten war (vgl. Memorial 2012 S. 124), bei der Schlussredaktion verloren. Er ist wieder aufzunehmen.

Ziffer 17: Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung

Die in Artikel 5 Absatz 3 enthaltenen Gesetzesverweisungen sind zufolge geänderten Bundesrechts überholt oder unvollständig. Die Streichung derselben klärt die Rechtslage und macht die Regelung unabhängig von künftigen Bundesrechtsänderungen.

Ziffer 18: Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Vollzugsvorschriften ergibt sich bereits aus Art. 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung, weshalb die Regelung in Artikel 4 Absatz 2 aufgehoben werden kann. Die Zeichnungsberechtigungen ergeben sich zudem bereits aus der allgemeinen Verwaltungsorganisationsgesetzgebung. Ebenfalls aufgehoben werden kann die Verweisung in Artikel 5 Absatz 4 auf das Staatshaftungsgesetz. Dass die Gebühren an den Kanton fallen, ist angesichts der organisatorischen Eingliederung des Schuldbetreibungs- und Konkursamtes selbstverständlich, weshalb auch Artikel 6 aufgehoben werden kann. Eine Unsicherheit, ob die Einnahmen wie früher wieder als Sporteln Verwendung finden sollen, entsteht deswegen nicht.

Gemäss der bisherigen Fassung von Artikel 9 ist das zuständige Departement für die Aufsicht in SchKG-Sachen verantwortlich, dies unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden als Beschwerdeinstanz. Gemäss der neuen Formulierung soll der Regierungsrat diese Funktion auf eine dem Departement nachgeordnete Behörde übertragen können. Damit würden auch die gemäss Artikel 24 Absatz 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz dem Departement zustehenden umfassenden Aufsichts- und Weisungsbefugnisse auf die betreffende Verwaltungsbehörde übergehen. Vorgesehen ist die Übertragung der Aufsichtsfunktion auf die Hauptabteilung Justiz.

Ziffer 19: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

Artikel 1 wird durch die Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht ergänzt. Die in Artikel 26 statuierte Ablieferungspflicht gegenüber dem Landesarchiv durch die Vollzugsbehörde kann in Berücksichtigung der gelebten Praxis gestrichen werden; die Archivierung der Straftaten erfolgt durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Da die Staatsanwaltschaft keine Gerichtsbehörde ist, muss Art. 26a redaktionell angepasst werden. Artikel 28 betreffend Einstellung eines Vollzugs wird inhaltlich verdeutlicht und an das geltende Recht angepasst. Die in Artikel 29 Absatz 2 verankerte Pflicht zum Abschluss von Konkordaten zwecks Mitbenützung von Vollzugseinrichtungen soll im Sinne der Flexibilisierung in eine Kann-Vorschrift umgeformt werden.

Im Disziplinarrecht, kann die Verfehlung wegen mangelnder Sorgfalt im Umgang mit Tieren (Art. 29b Abs. 1 Ziff. 7) gestrichen werden, da sie für das Kantonsgefängnis Glarus nicht relevant ist. Der Disziplinargrund des Verheimlichens einer schweren ansteckenden Krankheit (Art. 28b Ziff. 11) wurde von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) anlässlich einer Kontrolle im Sommer 2013 als unverhältnismässig kritisiert. Er wird aufgehoben, jedoch durch eine rechtlich Verpflichtung zur Bekanntgabe einer solchen Krankheit gegenüber Gefängnisleitung oder Gefängnisarzt ersetzt (Art. 29f neu). Die Maximaldauer des Arrestes wird unter Berücksichtigung einer Kritik der NKVF von 20 Tagen auf 14 Tage herabgesetzt (Art. 29c Ziff. 7).

In der Vergangenheit stellte sich immer wieder die Frage, wann bei Forderungen des Staates betreffend Kostenbeteiligung der verurteilten Person (Art. 30a Abs. 2) die Verjährung eintritt. Diese Rechtsunsicherheit soll mit Artikel 30d geklärt werden. Bei Beschwerden gegen Verfügungen des Strafvollzugs ist zumeist Dringlichkeit gegeben, so dass die Frist von 10 Tagen generell für alle kantonalen Rechtsmittel in Strafvollzugssachen gelten soll (Art. 32 Abs. 3).

Ziffer 20: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

In Artikel 26 wird bei der erforderlichen Mehrheit für die Ermächtigung zur Strafverfolgung der aufgeführten Behördenmitglieder wegen Äusserungen im Landrat oder dessen Kommissionen ausdrücklich von den im Landrat anwesenden Mitgliedern ausgegangen; die Landratsverordnung nennt ebenfalls die anwesenden Mitglieder als Ausgangspunkt der Mehrheitsbestimmung (dort Art. 112^a und 112^b). Demgegenüber fehlt in Artikel 27 betreffend Strafverfolgung wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen dieser Hinweis; er ist einzufügen.

Ziffer 21: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

In Artikel 26 Absatz 2 wird ein redaktionelles Versehen korrigiert: Statt "*Anordnung* einer Strafe wegen Ungehorsams" heisst es richtig "*Androhung* einer Strafe wegen Ungehorsams". Es besteht kein sachlicher Grund die Bezeichnung eines Zustelldomizils für Parteien im Ausland auf den Kanton zu beschränken; Artikel 30 Absatz 3 wird entsprechend angepasst. Bei Verfahren mit zahlreichen Beteiligten soll die Behörde aus Praktikabilitätsgründen die Parteien verpflichten können, ein gemeinsames Zustellungsdomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen (Art. 30 Abs. 3a).

Der letzte Satz von Artikel 65 Absatz 2, wonach verspätete Vorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, soweit möglich noch zu berücksichtigen sind, soll gestrichen werden. Er ist sehr unbestimmt gehalten, weshalb sich sein Anwendungsbereich nicht erschliesst. Grundsätzlich gilt gemäss allgemeiner Praxis, dass verspätete Vorbringen nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden, wenn es die Untersuchungspflicht gebietet. Vorbringen die aufgrund neu entdeckter Tatsachen oder von Vorbringen der Gegenpartei erfolgen, gelten nicht als verspätet.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist die Einsprache nicht nur zulässig, wenn sie durch kantonales Recht vorgesehen ist, sondern auch dann, wenn es dafür eine kommunale Rechtsgrundlage gibt. Daneben sieht auch das Bundesrecht vereinzelt ein Einspracheverfahren vor. Artikel 81 Absatz 2 ist entsprechend anzupassen. In Artikel 91 Absatz 2 wird die gängige Praxis verankert, dass die Beschwerde erhebenden Parteien verpflichtet sind, den angefochtenen Entscheid beizulegen. Artikel 122 Absatz 1 soll dahingehend ergänzt werden, dass Erläuterungen und Berichtigungen auch von Amtes wegen erfolgen dürfen.

Für eine Befreiung des Bundes von der Kostenpflicht besteht kein Grund, weshalb Artikel 135 Absatz 1 entsprechend angepasst wird. Artikel 135 Absatz 3 wird dahingehend präzisiert, dass die ausnahmsweise Auferlegung von Kosten an die Gemeinden und andere dem Kanton nachgeordnete Behörden dann erfolgen kann, wenn diesen entweder grobe Verfahrensfehler *oder* offensichtliche Rechtsverletzungen unterlaufen sind (alternative statt kumulative Voraussetzung). Bei Artikel 135a Absatz 1 Buchstabe c handelt es sich um eine verzichtbare Wiederholung, weil die Kostenlosigkeit in Sozialversicherungssachen bereits im Bundesrecht verankert ist (Art. 61 Bst. a ATSG).

Ziffer 22: Gesetz über Schule und Bildung

In Artikel 32 Absatz 2 werden neu die wichtigsten Elemente der bestehenden Kantonsschulorganisation verankert (Satz 1). In einer späteren, vertieften Revision dieses Sachbereichs wird eine umfassende Klärung der Regelungszuständigkeiten zwischen Landrat, Regierungsrat und der Schulleitung vorzunehmen sein. Dabei ist zurzeit vorgesehen, die mittlerweile bewährte Kompetenzverteilung zu übernehmen, wie sie für die anderen kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II gilt. In einem ersten Schritt wird der Regelungsauftrag des Landrates klarer abgegrenzt (Art. 32 Abs. 2 Satz 2).

Das Bildungsgesetz enthält in seinen Artikeln 58 ff. ein eigenes Dienstrecht für die Lehrpersonen. Ein Jahr nach Erlass des Bildungsgesetzes wurde das heute geltende Personalgesetz erlassen. Dieses gilt gemäss seinem Artikel 1 Absatz 2 für alle Angestellten des Kantons, soweit die übrige Gesetzgebung nichts anderes vorsieht. Diese Gesetzeslage nimmt Doppelspurigkeiten in Kauf und führt in der Praxis bisweilen zu Unklarheiten. Im Sinne einer Klärung soll gemäss dem neuen Artikel 58a das Personalgesetz für die Rechtsstellung der Lehrpersonen dort sinngemäss anwendbar sein, wo die Bildungsgesetzgebung keine eigene Regelung enthält. Zugleich soll sich das im Bildungsgesetz enthaltene Dienstrecht auf Regelungen beschränken, die sich schulspezifisch aufdrängen, wie beispielsweise die speziellen

Kündigungstermine (Art. 66 BiG). Daher können verschiedene Bestimmungen des Bildungsgesetzes aufgehoben werden (Art. 60 Abs. 3 sowie Art. 67-70). Um das Dienstrecht der Lehrpersonen demjenigen der Kantonsangestellten auch in formeller Hinsicht anzunähern, soll gemäss Artikel 63 Absatz 2 ihr Anstellungsverhältnis ebenfalls durch Vertrag statt durch Verfügung begründet werden.

Verschiedene weitere Bestimmungen können aufgehoben werden, weil sie Gesetzesrecht wiederholen (Art. 32 Abs. 3), auf übergeordnetes Recht verweisen (Art. 55) oder ihr Gehalt, soweit nötig, auf nachgeordneter Erlassstufe verankert werden kann (Art 33 u. 34).

Ziffer 23: Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Artikel 1 erhält eine verschlankte und besser verständliche Formulierung. In Artikel 3 werden die Kompetenzen des Regierungsrates verdeutlicht, zusammengefasst und mit dem heutigen Personalrecht abgestimmt.

Als Fachgremium verankert wird lediglich noch die Sportkommission, nachdem die alte Kommission Turnen und Sport in der Schule seit Jahren inaktiv war und deren Aufgaben faktisch an die Abteilung Volksschule übergegangen sind. Die Artikel 6 und 7 werden entsprechend angepasst, wobei auf die bisherige gesetzliche Festlegung des Kommissionspräsidiums verzichtet wird.

Artikel 8 wird mit dem Bildungsgesetz harmonisiert. Die Änderungen in Artikel 12 sind lediglich redaktioneller Natur. Einer landrätlichen Verordnung bedarf es angesichts des Gehalts des erforderlichen Ausführungsrechts nicht mehr, weshalb Artikel 14 aufgehoben werden kann; das Nötige soll in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden.

Verschiedene weitere Bestimmungen können aufgehoben werden, weil sie nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen (Art. 4, 5, 8 Abs. 2 u. 9 Abs. 3), keinen eigenen materiellen Gehalt aufweisen (Art. 10 Abs. 1, 13 u. 15 Abs. 1) oder, soweit nötig, in das regierungsrätliche Ordnungsrecht zu verlagern sind (Art. 2 u.11).

Ziffer 24: Beschluss betreffend die Gründung eines kantonalen Stipendienfonds

Der Beschluss der Landsgemeinde aus dem Jahr 1859 kann aufgehoben werden, weil er keine eigenständige Bedeutung mehr hat: Der kantonale Stipendienfonds wurde seinerzeit aus den Mitteln des Legats von Richter H. Brunner geschaffen. 1991 wurde er mit dem von R. Marty, Riga, gestifteten „Marty'schen Stipendiensfonds“ und dem davon abgeleiteten Fonds „Verwertbare Zinsen der Marty-Stiftung“ zusammengelegt.

Ziffer 25: Gesetz über den Natur und Heimatschutz

Artikel 2 behält gegenüber der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung weitergehende Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts vor. Dieser Vorbehalt ist selbstverständlich, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.

Artikel 25a beinhaltet eine zeitlich beschränkte Sparmassnahme. Er hat keine aktuelle Bedeutung mehr und ist daher aufzuheben.

Ziffer 26: Polizeigesetz des Kantons Glarus

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 soll der Regierungsrat für wiederkehrende Amtshilfen (WEF, Fussball- und Eishockeyspiele etc.) eine pauschale Bewilligung über einen längeren Zeitraum erteilen können. So lässt sich der Administrativaufwand verkleinern und Zeitdruck bei der Behandlung der bisher häufig kurzfristig zu bewilligenden Amtshilfesuche vermeiden. Die Beschränkung der Entscheidkompetenz des Polizeikommandanten in dringlichen Fällen auf das Inland in Artikel 5 Absatz 4 kann weggelassen werden. Sie hat keine Relevanz in der Praxis; denkbar ist höchstens eine dringliche Abdetachierung in das Fürstentum Liechtenstein.

Der bisherige Artikel 25 betreffend Überwachung mit Audio- und Videogeräten durch die Kantonspolizei ist zu allgemein und zu umfassend redigiert, um als Rechtsgrundlage für einen derartigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte genügen zu können. Die Voraussetzungen werden im neu gefassten Artikel 25 und im neu geschaffenen Artikel 25a griffiger formuliert.

Präziser umschrieben sowie an die gängige Terminologie und Praxis angepasst werden auch die Artikel 40 bis 44 betreffend die privaten Ordnungs-, Sicherheits- und Detekteidienste. Die Formulierungen orientieren sich am Konkordat über private Sicherheitsdienstleister. Ein Beitritt zu dieser Vereinbarung ist bisher nicht erfolgt, da diese eine Bewilligungspflicht vorsieht. Im Kanton Glarus ist der Markt für die Anbieter nach wie vor grundsätzlich offen. Dem Regierungsrat kommt jedoch weiterhin die Befugnis zu, eine Bewilligungspflicht einzuführen (Art. 41). Er wird davon Gebrauch machen, falls sich bei den privaten Sicherheitsdienstleistungen eine stärkere Kontrolle als erforderlich erweisen sollte. In diesem Fall hätte er auch die entsprechenden Vollzugsregelungen zu erlassen, wozu insbesondere die Bestimmung der zuständigen Vollzugsbehörde gehörte. Für das Tätigkeitsverbot bzw. den Bewilligungsentzug wird bisher das Departement für zuständig erklärt. Zur Wahrung der Flexibilität beim Vollzug wird auf die Zuweisung an eine bestimmte Hierarchiestufe der Verwaltung im Gesetz verzichtet (Art. 42 Abs. 1 u. 2). Vorgesehen ist, die Zuständigkeit der Kantonspolizei zu übertragen, die bereits die Aufsicht über die privaten Sicherheitsdienstleister innehat.

Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Vollzugsvorschriften ergibt sich bereits aus Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung, weshalb die Regelung in Artikel 45 aufgehoben werden kann.

Ziffer 27: Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

Bei der von der Landsgemeinde 2013 verabschiedeten Revision des Brandschutzgesetzes wurde versehentlich unterlassen, die Zuständigkeit zur Regelung der Beitragsansprüche in Artikel 45 Absatz 4 an das neue Recht anzupassen. Da gemäss Artikel 45 Absatz 3 die Ausrichtung von Beiträgen der Glarnersach übertragen wurde, muss die allgemeinverbindliche Regelung hierzu konsequenterweise deren Verwaltungsrat obliegen.

Ziffer 28: Gesetz über die Kantonale Sachversicherung

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ist an das revidierte Brandschutzgesetz anzupassen, in welchem die Bezeichnung „Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr“ nicht mehr verwendet wird.

Ziffer 29: Gesetz über den Zivilschutz

Im Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz bilden der Zivilschutz und die Schutzbauten zwei verschiedene Regelungsmaterien. Artikel 1 Absatz 1 wird in dem Sinne ergänzt, dass das Einführungsgesetz auch die Schutzbauten regelt. Entsprechend angepasst wird die Bestimmung betreffend die kantonale Zuständigkeit in Artikel 2 Absatz 1.

Artikel 3 Absatz 1 enthält eine unnötige Wiedergabe von Bundesrecht. Die in Artikel 3 Absatz 2 verankerte Befugnis des Regierungsrates zur Übertragung weiterer Aufgaben an den Zivilschutz wird als Absatz 4 in Artikel 2 eingefügt. Somit kann der ganze Artikel 3 aufgehoben werden.

Die bisher vorgesehene Vornahme sämtlicher Beförderungen zum Offizier durch das Departement wäre administrativ zu aufwändig. Es sollen nur der Zivilschutzkommandant und dessen Stellvertreter vom Departement ernannt werden. Artikel 4 Absatz 2 wird entsprechend geändert.

In Artikel 11 Absatz 1 ist präzisierend festzuhalten, dass der Vollzug der weiteren Aufgaben im Schutzraumbau durch eine Verwaltungsbehörde des Kantons erfolgt. Artikel 12 Absatz 3 wird in dem Sinne verdeutlicht, dass sich die kantonale Zuständigkeit bei den Kulturgüterschutzbauten auf entsprechende Vorhaben des Kantons bezieht.

Artikel 20 beauftragt den Regierungsrat mit dem Erlass der erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Diese Kompetenz ergibt sich bereits aus Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung, weshalb die Bestimmungen aufgehoben werden kann. Bei der Wegweisung von Schutzdienstpflichtigen wegen schwerwiegender Störung des Dienstbetriebs und der Pflicht zur Nachholung der betreffenden Dienstleistung handelt es sich um Belange, die durch die Vollzugsverordnung geregelt werden können. Artikel 22 kann deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

Ziffer 30: Gesetz über den Bevölkerungsschutz

Die Verantwortlichkeiten der Gemeinden und des Kanton im Bevölkerungsschutz sollten analog umschrieben sein. Deshalb wird Artikel 4 Absatz 2 der Formulierung in Artikel 3 Absatz 2 angeglichen.

Ziffer 31: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

Artikel 1 Absatz 3 stellt ein verzichtbares Inhaltsverzeichnis zum Gesetz dar und kann aufgehoben werden. Die Definitionen zur Berechnung der Finanzkennzahlen in Artikel 36 Absatz 3 basieren auf den Fachempfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren. Da diese zwischenzeitlich überarbeitet wurden, drängt sich eine Anpassung auf. Damit künftig nicht bei jeder Anpassung der Fachempfehlungen das Gesetz geändert werden muss, soll die technische Berechnung der Finanzkennzahlen neu nicht mehr im Gesetz fixiert sein, sondern durch den Regierungsrat festgelegt werden, wobei die Gemeinden vorher anzuhören sind. Artikel 36 Absatz 4, welcher diesen Ablauf für die Festsetzung der jeweiligen Limiten schon bisher vorsah, wird in den neu gefassten Absatz 3 integriert.

Die übrigen Änderungen betreffen vor allem sprachliche bzw. formale Anpassungen. So wird heute anstelle der Begriffe „Laufende Rechnung“ oder „ordentliche Abschreibungen“ von „Erfolgsrechnung“ bzw. „planmässigen Abschreibungen“ gesprochen.

Ziffer 32: Steuergesetz

Es werden in erster Linie Regelungen an veränderte bundesrechtliche Vorgaben angepasst, sei es in Bezug auf den Wortlaut (Art. 31 Abs. 2), die Verweisung (Art. 53 Abs. 2) oder das Rechtsmittel (Art. 238 Abs. 3). Im Zusammenhang mit der Steuerrekurskommission wird der Begriff „Rekursverfahren“ durch „Beschwerdeverfahren“ ersetzt (Abschnitt IV, Art. 165a). So wird verdeutlicht, dass in diesem Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar sind, welches den Begriff des Beschwerdeverfahrens kennt. Im Übrigen werden verzichtbare Wiederholungen weggelassen oder durch Verweisungen ersetzt.

Ziffer 33: Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Das kantonale Jagdregal ist bereits in Artikel 47 Absatz 1 KV verankert. Dessen Aufführung in Artikel 1 stellt eine unnötige Wiederholung dar und kann weggelassen werden. In Artikel 4 werden die grundsätzlichen Inhalte der bisherigen Artikel 4, 4a und 4b zusammengefasst.

Die Kompetenz zur Regelung der Verhütung und Vergütung von Wildschäden wird neu dem Regierungsrat zugewiesen; die grundsätzliche Zielvorgabe zur Verhütung bzw. Begrenzung von Wildschäden soll Gesetzesstufe erlangen und wird zu diesem Zweck aus der bestehenden landrätlichen Wildschadenverordnung in Artikel 4a Absatz 1 überführt.

Die Zuständigkeit des Departementes zur Ernennung der Hegekommission wird von Artikel 9 Absatz 2 in Artikel 6 Absatz 2 verschoben. Grund dafür ist die Trennung von Wildhut und Hegekommission, welche thematisch nicht zusammengehören.

Der Regelungsauftrag des Regierungsrates gemäss Artikel 7 Absatz 1 wird präzisiert und aktualisiert. Er bezieht sich auch auf den Jagdlehrgang (Bst. a) und aufgrund einer neuen bundesrechtlichen Vorgabe auf den Nachweis über die Treffsicherheit (Bst. j). Die Regelung der Haftpflichtversicherung entfällt, weil diese durch den Bund vorgenommen wird (Aufhebung Bst. i).

In Artikel 8 Absatz 2 wird der Detailierungsgrad der Regelung über die Zusammensetzung der Jagdkommission der Gesetzesstufe angepasst. Das Nähere soll der Landrat festlegen (Abs. 3).

Artikel 11 bezeichnet als für die Ausfällung der Strafe zuständige Behörde noch den Richter. Mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) ist seit dem 1. Januar 2011 die Staats- und Jugendanwaltschaft für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen verantwortlich (Art. 8 EG StPO). Anlässlich der Revisionsarbeiten zur neuen Strafprozessordnung wurde versehentlich unterlassen, diese Anpassung in den betroffenen Strafbestimmungen vorzunehmen. Das ist sukzessive nachzuholen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf Ziffer III der von der Landsgemeinde beschlossenen Vorlage zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Strafprozess- und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung. Sie enthält eine Ermächtigung von Regierungsrat und Staatskanzlei zur Berichtigung solcher Versehen und schreibt zudem vor, dass die noch nicht berichtigten Bestimmungen im Sinne des neuen Rechts auszulegen sind (Memorial 2010, S. 215). Die Verfolgung von Übertretungen erfolgt mithin auch in den übrigen betroffenen Fällen durch die Staats- und Jugendanwaltschaft.

Im Weiteren können Übertretungen von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in Artikel 11 die Strafart der Haft zu streichen ist. Für die diesbezüglichen Anpassungen von Strafbestimmungen besteht im Übrigen eine allgemeine Anordnung in Artikel

2 EG StGB, was bedeutet, dass dieselben auch direkt von der Staatskanzlei vorgenommen werden können.

Ziffer 34: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei

Mit der Umsetzung des Bundesrechts verfolgt das Einführungsgesetz auch die von diesem anvisierten Zwecke, weshalb die Wiederholung derselben in Artikel 1 weggelassen werden kann. Das kantonale Fischereiregal ist bereits in Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung verankert. Dessen Aufführung in Artikel 2 Absatz 1 stellt eine unnötige Wiederholung dar und kann weggelassen werden. Dasselbe gilt für die Verweisung auf weitere Rechtsquellen in Artikel 2 Absatz 3.

Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehene Regelung der Fischereiausbildung durch den Landrat ist nicht notwendig und kann aufgehoben werden: Der Sachkundenachweis wird vom Bund vorgeschrieben. Allfällige weitere Regelungen sind fachlicher bzw. technischer Natur und können auch stufengerecht vom zuständigen Departement festgelegt werden. Artikel 6 wird entsprechend ergänzt.

In Artikel 6a Absatz 1 wird die Aufgabe der Fischereibehörde auf die in der Fischereigesetzgebung geregelte Organismengruppe beschränkt. Artikel 7 kann aufgehoben werden, weil die Baukontrolle in der Bauverordnung geregelt ist. Die Befugnis des Landrates zur Regelung der Voraussetzungen für den Patenterwerb ist bereits in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b. verankert, weshalb in Artikel 12 Absatz 1 auf die Wiederholung in Satz 2 verzichtet werden kann.

Freilaufende Enten und Gänse sind aus Sicht des Artenschutzes von geringer Bedeutung. Deshalb kann Artikel 16 aufgehoben werden.

Die Regelung gemäss 17 Absatz 3 gehört in die regierungsrätlichen Fischereivorschriften und kann deshalb aufgehoben werden. Artikel 20 betreffend Sonderfänge wird vereinfacht, indem die beispielhafte Aufzählung von möglichen Gründen weggelassen wird; die Befugnis zur Bestimmung der Fanggeräte ergibt sich aus der Kompetenz zur Anordnung von Sonderfängen, weshalb Absatz 2 aufgehoben wird.

In den Artikeln 17 Absatz 1, 19 Absatz 1 und 26 Absatz 2 wird die Bezeichnung der Behörde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Artikel 26 Absatz 1 wird dem Umstand angepasst, dass Übertretungen von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden können. Im Übrigen kann hierzu auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 11 des kantonalen Jagdgesetzes verwiesen werden (Ziff. 33).

Ziffer 35: Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c wird in dem Sinne präzisiert, dass es sich bei den vom Regierungsrat zu genehmigenden Festlegungen von Kantons- und Gemeindegrenzen nur um jene technischer Natur handelt. Es kann auf die Erläuterungen zur Änderung von Artikel 12 Absatz 1 Gemeindegesetz verwiesen werden (Ziff. 13).

Ziffer 36: Raumentwicklungs- und Baugesetz

Artikel 49 Absatz 3 wiederholt die Vorgaben zur Bewilligung von Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen gemäss Artikel 18a Raumplanungsgesetz. Er kann aufgehoben werden.

Artikel 54 Absatz 1a beinhaltet die Umsetzung von Bundesrecht. Es wird ausgeführt, in welchem Verfahren der Gewässerraum festzulegen ist. Der Anwendungsbereich von Artikel 54 Absatz 2 wird so eingeschränkt, dass er mit der geänderten Bundesgesetzgebung (Gewässerschutzverordnung) vereinbar ist; die kantonale Gesetzgebung bestimmt die Abstände dort, wo das Bundesrecht Regelungsmöglichkeit belässt. Die Abstandsmasse selbst bleiben unverändert. Die Befugnis der Gemeinden zur Abweichung mittels Baulinien wird wieder so verankert, dass sie sich auf beide im Gesetz verankerten Regelabstände (Art. 54 Abs. 2 Bst. a u. b) bezieht; die bestehende anderweitige Darstellung entstand erst durch einen Fehler bei der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung (siehe Memorial 2010 S. 172). Die Korrektur erfolgt durch Einfügung der Befugnis in Artikel 54 Absatz 3. Der Gewässerraum muss gemäss Bundesrecht auch innerhalb der Bauzonen festgelegt werden; Artikel 54 Absatz 4 wird entsprechend angepasst.

Artikel 71 Absatz 3 wird in dem Sinne geändert, dass die Mitteilung über die Auflage eines Baugesuches an die Anstösser (Eigentümer der Grundstücke im Umkreis von 30m der geplanten Baute oder Anlage) nicht mehr mit eingeschriebenem Brief, sondern nur noch schriftlich erfolgen muss. Die Änderung geht auf eine vom Landrat als Postulat überwiesene Motion der Fraktion FDP Die Liberalen zurück. Im Vorstoss war die gänzliche Streichung der Mitteilungspflicht gefordert worden. Dies mit der Begründung, dass die neue Regelung unnötig, ungeeignet und unverhältnismässig sei. Die öffentliche Publikation und Visierung reiche voll auf, die zusätzliche Mitteilungspflicht trage den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Baugesuche nicht Rechnung und im Verhältnis zum Aufwand sei der Nutzen gering. Mit der im Jahr 2010 erfolgten Einführung der Mitteilungspflicht im neuen Raumentwicklungs- und Baugesetz wurde eine zeitgemässe und bürgerfreundliche Regelung getroffen, wie sie auch in verschiedenen anderen Kantonen Geltung hat. Es kann nicht erwartet werden, dass die Grundeigentümer systematisch das Amtsblatt konsultieren, schon gar nicht von ausserhalb des Kantons wohnhaften, die rund 23 Prozent ausmachen. Die direkte Information von Bauvorhaben dient den Interessen der von Baugesuchen betroffenen Grundeigentümer. Es kommt aber auch den Baugesuchstellern entgegen, wenn Konflikte über die Nutzung des immer knapper werdenden Bodens vor der Projektrealisierung gelöst werden. Angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten zur Feststellung der betroffenen Parzellen und deren Verknüpfung mit den Eigentümern ist der administrative Aufwand gering. Durch den Verzicht auf die Zustellung der Mitteilung mit eingeschriebener Post werden die Baugesuchsteller von den hohen Einschreibgebühren entlastet. – Diese Rechtsänderung wurde wegen ihres Verwesentlichungscharakters in die Sammelvorlage integriert. Sie ist vom Landrat bereits in zweiter Lesung zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet worden.

Artikel 80 wird zu einer tatsächlich handhabbaren Strafbestimmung umformuliert. Die bisherige Vorschrift mit der blossen Verweisung auf das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Strafprozessgesetzgebung hat sich als grosser Mangel erwiesen, weil die anwendbaren Straftatbestände gänzlich fehlten. Die neue Formulierung lehnt sich an die Baugesetzgebung der Kantone St. Gallen und Aargau an. Zwar handelt es sich bei der Schaffung neuer Straftatbestände um eine inhaltliche Änderung. Indessen stellen die erforderlichen Strafbestimmungen ein zentrales Instrument zur Durchsetzung der Baugesetzgebung dar. Insofern geht es um eine Optimierung des geltenden Rechts, die sowohl den Baubehörden als auch den sich gesetzeskonform verhaltenden Adressaten der Bauvorschriften zugutekommt.

Ziffer 37: Beschluss über Verwertung von Wasserkraften im Kanton Glarus

Bei der Anpassung der Gesetzgebung an die Rechtsweggarantie wurden in Artikel 4a die Konzessionsentscheide des Landrates für innerkantonal endgültig erklärt (siehe dazu Memorial 2008, S. 89 Ziff. 16). Nach einem Urteil des Bundesgerichts ist diese Regelung mit dem Bundesgerichtsgesetz nicht vereinbar, da es sich bei den betreffenden Entscheiden des Landrates nicht um solche mit vorwiegend politischem Charakter handle. Anlässlich der geplanten Überarbeitung des glarnerischen Wasserrechts soll der aus dem Jahre 1918 stam-

mende Beschluss über Verwertung von Wasserkraften im Kanton Glarus voraussichtlich als Ganzes aufgehoben werden. Da aber nicht feststeht, wann das neue Wasserrecht in Kraft treten wird, ist die nicht bundesrechtskonforme Regelung zwecks Klarstellung der Rechtslage schon jetzt aufzuheben.

Ziffer 38: Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege

Artikel 8 mit der Verweisung auf den Regelinstanzenzug des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist unnötig und demgemäss aufzuheben.

Übertretungen können von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in Artikel 9 die Strafart der Haft zu streichen ist. Im Übrigen kann hierzu auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 11 des kantonalen Jagdgesetzes verwiesen werden (Ziff. 33).

Ziffer 39: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Übertretungen können von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in Artikel 9 die Strafart der Haft zu streichen ist. Im Übrigen kann hierzu auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 11 des kantonalen Jagdgesetzes verwiesen werden (Ziff. 33). Analog zum Strassenverkehr soll auch für den Bereich der Schifffahrt die Möglichkeit einer Einsprache gegen Verfügungen möglich sein, welche die freie Schiffbarkeit betreffen (Art. 10 Abs. 3).

Ziffer 40: Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge

In Artikel 2 Absatz 1 soll durch Klammerhinweis festgehalten werden, dass es sich bei den Betriebsbewilligungen nach kantonalem Recht (Art. 2, 6, 8, 9, 9b) um die in der Bundesgesetzgebung verankerten Schiffsausweise handelt. Zudem wird die Umschreibung des Objekts der Schiffssteuer begrifflich genauer gefasst.

Die Regelung über die massgebliche Steuerperiode und die Bemessung der Steuer bei Veränderungen der Steuerfaktoren (Art. 7 und 8) ist zwar kompliziert und wenig bürgerfreundlich. An sich wäre deshalb eine Vereinfachung begrüssenswert. Abklärungen bei anderen Kantonen haben jedoch ergeben, dass sich die entsprechenden Regelungen stark ähneln und vor Jahren offenbar aufeinander abgestimmt worden sind. Ein Alleingang des Kantons Glarus hin zu einer Tagesbesteuerung (analog der Regelung bei den Motorfahrzeugen auf der Strasse) wurde deshalb verworfen.

Übertretungen können von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in Artikel 11 die Strafart der Haft zu streichen ist. Im Übrigen kann hierzu auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 11 des kantonalen Jagdgesetzes verwiesen werden (Ziff. 33).

Artikel 12 kann ersatzlos aufgehoben werden, da der Regierungsrat schon Kraft der Kantonsverfassung ermächtigt ist, die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Ziffer 41: Gesetz über die Aufhebung der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus

Dieses Gesetz hob den vor Einführung der bundesrechtlichen AHV geltenden kantonalen Erlass per 30. Juni 1997 auf und regelte die Modalitäten der Barauszahlung an die Versicherten. Es hat nun keine aktuelle Bedeutung mehr und kann aufgehoben werden.

Ziffer 42: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Artikel 7 wird an die aktuellen Begrifflichkeiten angepasst, wie sie im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung schon verankert sind.

Ziffer 43: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Artikel 2 Absatz 2 wird um die Regelung betreffend Entschädigung der Schiedsrichter ergänzt.

Ziffer 44: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Militärversicherung

Die Regelung in Artikel 2 Absatz 2 betreffend Entschädigung der Schiedsrichter wird durch die Verweisung auf die Lohnverordnung aktualisiert.

Ziffer 45: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen

Artikel 7 wird in Anpassung an die Rechtswirklichkeit aufgehoben. Die Durchführung des Gesetzes über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern erfolgt durch die Ausgleichskasse (siehe auch die entsprechende Anpassung des Erwerbsersatzleistungsgesetzes, Ziff. 48). Die Verweisung in Artikel 17 auf die bundesrechtliche Mitwirkungspflicht ist verzichtbar und kann aufgehoben werden.

Ziffer 46: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Artikel 14 Absätze 1 und 2 werden an die heutige Praxis angepasst: Die Hinterlegung der Kautions erfolgt nicht mehr bei der Staatskasse, sondern i.d.R. bei einer Bank, in Ausnahmefällen bei einer Versicherung.

Ziffer 47: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Artikel 3b Absatz 1 wird an das geänderte Bundesrecht angepasst. Die bisherige Verweisung ist nicht mehr zutreffend.

Ziffer 48: Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

Bei diesem Gesetz wird eine Totalrevision vorgelegt. Sie ist aber lediglich formeller Natur und dient der Aktualisierung und Entschlackung sowie der Verbesserung von Aufbau und Leserlichkeit des Erlasses. Materiell ergeben sich keine Änderungen. Bezüglich Anspruchsvoraussetzungen sowie Einkommens- und Vermögensgrenze besteht kein Handlungsbedarf, und die Durchführung funktioniert reibungslos. Soweit die Familienausgleichskasse für die Durchführung für zuständig erklärt wurde, wird dies vorliegend angepasst; die Aufgabe wurde seit Beginn von der Ausgleichskasse wahrgenommen. Redaktionelle Änderungen betreffen das Rechtsmittelverfahren und Verweisungen auf Erlasse des Bundesrechts.

Ziffer 49: Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Artikel 18 kann aufgehoben werden, weil sich die darin enthaltene Aussage schon in Artikel 4 Absatz 3 findet. Artikel 23 Absatz 3 wird an die heutigen Begrifflichkeiten angepasst.

Artikel 28 Absatz 3 wird im Nachgang zur Motion „Arbeit statt Sozialhilfe“ angepasst. Nicht nur die Verletzung von Mitwirkungspflichten (Art. 30) soll zur Verweigerung oder Einstellung der Sozialhilfe führen können, sondern auch die Missachtung von Auflagen und Weisungen. Bislang waren im letzteren Fall nur Kürzungen möglich, welche nach den SKOS-Richtlinien maximal 15 Prozent des Grundbedarfs betragen durften. Da aber das zuständige Departement Abweichungen von diesen Richtlinien beschliessen kann (Art. 23 Abs. 3), wären schon bisher weiter gehende Kürzungen zulässig gewesen, bis hin zur faktischen Verweigerung oder Einstellung. Insofern handelt es sich bei der vorliegenden Änderung nur um eine Klärung der Rechtslage. Dasselbe gilt für die Änderung von Artikel 30 Absatz 3: Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe zufolge mangelnder Mitwirkungspflicht bis zur gänzlichen Einstellung führen kann.

Bei den kantonalen Leistungen an Investitionen in Behinderteneinrichtungen wird eine einstweilige Klärung der Rechtslage vorgenommen: Gemäss der Übergangsbestimmung von Artikel 59 Absatz 4 hatte der Kanton die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung (IV) während mindestens dreier Jahre, d.h. bis Ende 2011, zu übernehmen. Die IV hatte früher einen Drittel der anerkannten Kosten getragen. Gemäss der bisherigen Regelung in Artikel 39 Absatz 2 hatte der Kanton bei anerkannten, d.h. von der IV subventionierte Einrichtungen an die restlichen Kosten einen weiteren Beitrag von 30 Prozent zu leisten. Die genannten Beitragsbestimmungen zusammen ergaben einen Anspruch von 53.33%. Dieser Gesamtanspruch ist zwischenzeitlich in der Praxis übernommen worden. Der früheren Anerkennung durch die IV entspricht in der Regel die heutige Anerkennung nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen. Für die betreffenden Institutionen im Kanton soll der genannte Gesamtanspruch gesetzlich verankert werden, bis die Frage der kantonalen Beitragsleistungen im Rahmen einer Totalrevision des Gesetzes zur Diskussion stehen wird. Dies ermöglicht es den Institutionen, Projekte zu finanzieren, ohne sich über Gebühr zu verschulden. Letzteres schliege sich in höheren Betriebskosten und entsprechend höheren Taxen nieder, was zu Lasten der Bewohner und des für die Behindertenhilfe zuständigen Kantons ginge. In Artikel 39 Absatz 2 wird der Prozentsatz an die erwähnte Praxis zum Gesamtanspruch angepasst. Mit den von den anerkannten Kosten abzuziehenden Drittleistungen sind in Anlehnung an die bisherige Regelung anderweitige gesetzliche Beiträge an das Vorhaben gemeint, nicht dagegen private Spenden an die Trägerinstitutionen. Gleichzeitig kann die Übergangsbestimmung von Artikel 59 Absatz 4 aufgehoben werden.

Mit der Ergänzung von Artikel 39b Absatz 2 durch Satz 2 wird die beitragsberechtigte Unterbringung von behinderten Menschen in anerkannten ausserkantonalen Einrichtungen präziser geregelt. Das geltende Recht bestimmt nicht näher, unter welchen Voraussetzungen der Kanton solche Beiträge leistet. Dies führte dazu, dass die zuständigen Behörden häufig erst nach dem Eintritt einer Person in eine ausserkantonale Einrichtung informiert wurden. In solchen Fällen besteht nur mehr wenig Handlungsspielraum und entstehen regelmässig höhere Kosten, als wenn die Umstände vorgängig umfassend hätten abgeklärt werden können. Unbefriedigend ist insbesondere, wenn sich nachträglich zeigt, dass eine ausserkantonale Unterbringung nicht notwendig gewesen wäre, weil eine kantonale Einrichtung das konkrete Bedürfnis ebenfalls hätte abdecken können. Mit Blick auf die Investitionen, welche die Stiftung „Glarnersteg“ unter massgeblicher Mitfinanzierung durch den Kanton zurzeit tätigt, ist es umso wichtiger, dass zunächst diese Angebote genutzt werden. Ausserkantonale Leistungen sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die anerkannten kantonalen Einrichtungen vollbelegt sind oder das konkrete Bedürfnis nicht abdecken können. Dementsprechend sollen kantonale Kostenbeteiligungen an eine ausserkantonale Unterbringung ausdrücklich davon abhängig gemacht werden, dass diese Lösung notwendig ist. Die Notwen-

digkeit kann sich aus behinderungsbedingten, beruflichen oder aus sprachlichen Gründen ergeben. Zudem muss der Kanton dem Eintritt vorgängig zugestimmt haben.

Ziffer 50: Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen

Die Artikel 3 Absatz 2 und 4 Absatz 1 werden an die heutigen Begrifflichkeiten angepasst.

Ziffer 51: Gesetz über die Standortförderung

Artikel 9 kann aufgehoben werden: Die Auskunftspflicht im Zusammenhang mit Gesuchen ist selbstverständlich, und die Pflicht von Leistungsempfängern zur Berichterstattung und Auskunftserteilung kann im Vollzugsrecht oder in Nebenbestimmungen zu den Beitragsverfügungen verankert werden.

Ziffer 52: Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Die in Artikel 11 betreffend Rechtsschutz enthaltene Verweisung auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz ist mangels normativen Gehaltes verzichtbar, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.

Ziffer 53: Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Artikel 7 Absatz 2 wird an das revidierte Brandschutzgesetz angepasst, in dem die Bezeichnung „Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr“ nicht mehr verwendet wird.

Ziffer 54: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten

In Artikel 28 Absatz 1 wird die gemäss der vorgesehenen Änderung des Sportgesetzes (Ziff. 23) aktuelle Kommissionsbezeichnung eingesetzt. Die Verweisung in Artikel 28 Absatz 3 auf die Bestimmungen des Sportgesetzes wird durch die Beifügung „ergänzend“ präzisiert: Die weiteren massgeblichen Bestimmungen sind in der Verordnung des Regierungsrates über den Sportfonds enthalten, wogegen weder Sportgesetz noch Sportverordnung Regelungen über die Verteilung von Lotteriemitteln enthalten.

Ziffer 55: Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz gilt auch für den Rechtsschutz bei Entscheiden über die Bewilligung von Märkten. Die Gemeinden haben in der Rechtsmittelbelehrung auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen. Sie können in Bezug auf den kantonalrechtlichen Rechtsweg nicht selber etwas festlegen. Daher weist Artikel 5 Buchstabe c keinen normativem Gehalt auf und kann aufgehoben werden. Dasselbe gilt für Artikel 7 Absatz 1 insoweit, als die bundesrechtliche Grundlage der dort genannten Bewilligungen für bestimmte Anbieter aufgeführt wird. Im Übrigen wird Artikel 7 geschlechtsneutral formuliert.

Artikel 11 Absatz 2 wird redaktionell verbessert: Die Vollzugsaufgaben werden nicht einem Konkordat sondern einem interkantonalen Organ übertragen. Die Regelung in Artikel 17 betreffend Veröffentlichung und Kontrolle des Zutrittsalters gehört auf die Stufe Regierungsverordnung; sie soll im Gesetz aufgehoben und durch den entsprechenden Regelungsauftrag des Regierungsrates in Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 ersetzt werden.

Dass das zuständige Departement den Eichmeistern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung stellen muss, ist selbstverständlich. Der dies festhaltende Artikel 22 ist nicht nötig und kann aufgehoben werden.

Ebenfalls aufgehoben werden kann Artikel 23: Die in Absatz 1 aufgeführten Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ergeben sich aus den Regelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Vollstreckung von Entscheiden und aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht. Die in Absatz 2 enthaltene Meldepflicht bezüglich strafbarer Handlungen kann in der Vollzugsverordnung vorgesehen werden. Mangels normativen Gehaltes aufgehoben werden kann schliesslich Artikel 25, der lediglich auf die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verweist.

Ziffer 56: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald

Die mittlerweile überholte Verweisung auf einen bundesrechtlichen Erlass in Artikel 1 wird zweckmässigerweise durch eine allgemeinere ersetzt. Artikel 7 Absatz 1 enthält eine unnötige Wiederholung von Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und kann aufgehoben werden. Der Vorbehalt des Beschwerdeverfahrens in Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 ist ebenfalls unnötig und kann weggelassen werden.

In Artikel 8 Absatz 1 wird der Begriff „Zustimmung“ durch den klareren Begriff „Bewilligung“ ersetzt; schon bei der bisherigen Zustimmung handelte es sich nicht um eine blosses Stellungnahme zuhanden der Baubewilligungsbehörde. Die Bewilligungserteilung wird statt dem zuständigen Departement der durch den Regierungsrat zu bezeichnenden kantonalen Verwaltungsbehörde zugewiesen, gleich wie die Waldfeststellung bzw. die Bewilligung von Bauten in Gefahrengebieten. Der Hinweis auf die Koordination im Baubewilligungsverfahren kann weggelassen werden, da diese durch Artikel 25a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und Artikel 68 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes vorgegeben ist.

In Artikel 9 wird die Verweisung auf die kantonale Baugesetzgebung aktualisiert. Mit dem neuen Artikel 23a wird die Zuständigkeit zur Bewilligung von Veräusserung und Teilung von Wald gemäss Artikel 25 WaG verankert, wobei die konkrete Bezeichnung wie üblich dem Vollzugsrecht vorbehalten bleibt; zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ist gemäss Verordnung zum kantonalen Waldgesetz die Abteilung Wald und Naturgefahren. Bisher oblag diese Aufgabe mangels einschlägiger Vorschrift gestützt auf die in der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz verankerte Generalkompetenz dem Departement.

Übertretungen können von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in der Strafbestimmung von Artikel 37 die Straftat der Haft zu streichen ist. Im Übrigen kann hierzu auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 11 des kantonalen Jagdgesetzes verwiesen werden (Ziff. 33). Die maximale Bussenhöhe wird analog der Bundesgesetzgebung (Art. 43 WaG) auf 20'000 Franken festgelegt. Mit der Änderung in Artikel 40 Absatz 2 wird präzisiert, dass der Regierungsrat auch darüber befindet, ob es für eine zweckmässige Organisation mehrerer Forstkreise bedarf.

Ziffer 57: Anpassung von Begriffen

Es geht um die Anpassung aller Erlasstexte an die heute im Finanzhaushaltswesen üblicherweise verwendeten Begriffe, wie sie in dieser Vorlage bereits für die Kantonsverfassung und das Finanzhaushaltsgesetz vorgesehen ist (Ziff. 1 u. 31). Die Anpassung muss auf das innerkantonale Recht beschränkt bleiben; über Texte von interkantonalen Vereinbarungen und dergleichen kann der Kanton nicht allein verfügen.

Ziffer II

Mit dieser Verwesentlichungsvorlage wird eine Vielzahl von Bestimmungen geändert. Bei der Vorbereitung mussten die Entwürfe der fünf Departemente und der Staatskanzlei zu einem Sammelerlass zusammengefügt werden. Erschwerend kam hinzu, dass dies in der Phase der Umstellung auf das neue Informatiksystem „LexWork“ zu geschehen hatte. Unter diesen Umständen können Versehen nicht ganz ausgeschlossen werden. Soweit diese offensichtlich sind und die wirkliche Absicht auf Grund der Unterlagen unzweifelhaft ist, soll die Staatskanzlei entsprechende Korrekturen vornehmen können, ohne damit den Regierungsrat, den Landrat oder gar die Landsgemeinde behelligen zu müssen. Für die parlamentarische Kontrolle allfälliger Korrekturen ist die landrätliche Geschäftsprüfungskommission vorgesehen. Eine ähnliche Bestimmung enthielt die Sammelvorlage zur Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verwaltungsorganisation (vgl. Memorial 2006 S. 47 f. u. 102), wobei die Korrekturbefugnis vorliegend auf die in der Verwesentlichungsvorlage tatsächlich enthaltenen Rechtsänderungen beschränkt ist.

Ziffer III

Einige der Gesetzesänderungen bedürfen der Mitteilung an den Bund, einzelne der Genehmigung desselben. Solche Genehmigungen sind Voraussetzung der Gültigkeit (Art. 61b Abs. 1 des eidgenössischen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes). Da im Kanton Glarus die Gesetzesvorlagen der Landrates von der Landsgemeinde abgeändert werden können, war die vorgängige Einreichung der betroffenen Rechtsänderungen zur Genehmigung nicht möglich.

Es geht in der Verwesentlichungsvorlage vorab um Aktualisierungen, Bereinigungen, Klärstellungen und Vereinfachungen, weshalb es nicht schadet, wenn die genehmigungsbedürftigen Rechtsänderungen im Unterschied zu den übrigen nicht auf ein bestimmtes Datum, sondern mit deren Genehmigung in Kraft treten. Mit der Festlegung des grundsätzlichen Inkrafttretensdatums auf den 1. September 2014 bleibt die erforderliche Zeit zur Bestimmung der genehmigungspflichtigen Gesetzesänderungen im Einzelnen und die entsprechend differenzierten Vorkehrungen bei der Publikation.

9. Zur Beratung der Vorlage an der Landsgemeinde

Gemäss Artikel 65 Absatz 1 KV bilden die im Memorial oder im Amtsblatt veröffentlichten Vorlagen des Landrates die Grundlage für die Verhandlungen; andere Gegenstände dürfen nicht beraten werden. Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, zu den Sachvorlagen Anträge auf Unterstützung, Abänderung, Ablehnung, Verschiebung oder Rückweisung zu stellen (Art. 65 Abs. 2 KV). Abänderungsanträge müssen zum Beratungsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Art. 65 Abs. 3 KV).

Mit dieser Vorlage werden der Landsgemeinde Rechtsänderungen unterbreitet, die der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Gesetzgebung dienen; dabei werden hauptsächlich Aktualisierungen, Entrümpelungen und Vereinfachungen von Erlassen einschliesslich der Präzisierung von Vorschriften und Klärung bestimmter Anwendungsfragen unterbreitet. Abänderungsanträge müssen Zwecken dieser Art dienen. Anderweitige Änderungen können nicht beschlossen werden. Beim Publikationsgesetz besteht diese Einschränkung nicht, da es sich dabei um einen formell und materiell neuen Erlass handelt.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Vorlage zur Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung, Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen, zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilagen:

- Änderungstexte
- Synopse
- Entwurf Publikationsverordnung